



11.09.2024 ver.di Mitgliederservice

Herzlich Willkommen
und DANKE für die Einladung

www.guv-fakulta.de

Arbeitnehmerhaftung



§ 823, Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Arbeitnehmerhaftung

Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung

Leichte Fahrlässigkeit
(geringe Schuld)



Keine Haftung
für Arbeitnehmer



Mittlere Fahrlässigkeit
(mittlere Schuld)



Quotelung



Grobe Fahrlässigkeit
(schwere Schuld)



Volle Haftung,
wie Vorsatz



Arbeitnehmerhaftung

Abwägung der Gesamtumstände

- Schadensanlass
- Schadensfolge
- Gefahrenereinheit der Arbeit
- Höhe des Schadens
- Stellung des Arbeitnehmers
- Höhe Arbeitsentgelt
- Dauer der Betriebszugehörigkeit
- Lebensalter
- Familienverhältnisse
- Bisheriges Verhalten

Arbeitnehmerhaftung

Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung

Leichte Fahrlässigkeit
(geringe Schuld)



Keine Haftung
für Arbeitnehmer



Mittlere Fahrlässigkeit
(mittlere Schuld)



Quotelung



Grobe Fahrlässigkeit
(schwere Schuld)



Volle Haftung,
wie Vorsatz



§ 280, Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 619 a, Bürgerliches Gesetzbuch

Abweichend von § 280 Abs. 1 hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Ersatz für den aus der Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Schaden nur zu leisten, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Unfallmeldung kann zum Geständnis werden

Niemand muß gegen sich selbst aussagen

Bei einem Unfall im Straßenverkehr ist jeder Beschäftigte mit kraftfahrender Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Kraftfahrer und Selbstfahrer) auf Grund seiner arbeitsrechtlichen Pflicht zu einer schriftlichen, ausführlichen und wahrheitsgemäßen Unfallmeldung verpflichtet.

Die Unfallmeldung kann jedoch eine erfolgreiche Verteidigung in einem Strafverfahren vereiteln, da nach Paragraph 249 der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft die Unfallmeldung als Urkunde für die Hauptverhandlung

Bundes am 16. Dezember 1993 (Aktenzeichen: GmS, OGB 1/93) entschieden, daß die von den Gerichten entwickelten Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten gelten, die durch den Betrieb veranlaßt sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden.

Was als grobe Fahrlässigkeit zählt

Beispiele, in denen Gerichte die grobe Fahrlässigkeit bejaht haben:

- Zu dichtes Auffahren
- Nichtbeachtung einschlägiger Dienstvorschriften
- Verletzung wichtiger Sicherheitsbestimmungen
- Telefonieren am Steuer

Darum diese Beispiele nie als Schutzbehauptung angeben.

Verzichtet der Arbeitgeber auf Regreß eines Arbeitnehmers, so droht dem Arbeitnehmer der Hammer mit der Steuer. Der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen: BFH VI R 145/89 vom 27. März 1992) hat festgestellt, daß bei einem Verzicht des Arbeitgebers auf einen Regreßanspruch gegen seinen Arbeitnehmer ein geldwerter

Vorteil des Arbeitnehmers vorliegt, den dieser dann zu versteuern hat.

Wenn durch ein Fehlverhalten ein Arbeitskollege verletzt wird, bestehen unter Kollegen keine Ersatzansprüche, weil für derartige Fälle die gesetzliche Unfallversicherung Versicherungsschutz gibt. Bei grober Fahrlässigkeit haben die Sozialversicherungsträger aber das Recht, den Schädiger zur Kasse zu bitten, da sie aufgrund eines Arbeitsunfalls Leistungen erbringen.

Aus Veröffentlichungen von GUV/FAKULTÄT

Uwe Neelsen

Arbeitnehmerhaftung

Privileg der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung für Alle BAG-Beschluss vom 27.09.1994 – GS 1/89 (A)

... Der Arbeitgeber muss sich bei jedem Schaden, den ein Arbeitnehmer in Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit verursacht hat, ... das Betriebsrisiko sowie seine Verantwortung für die Organisation des Betriebes und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen zurechnen lassen ...

Arbeitnehmerhaftung

Gründe der Haftungs-minderung durch Mitverschulden des Arbeitgebers bzw. durch Vorgesetzte:

- Verstoß gegen Lenk- und Ruhezeiten
- Nichtbeachtung des Arbeitszeitgesetzes
- Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften
- Übermäßiger Leistungsdruck (Druck- oder Eilsituation)
- Unterlassen wichtiger Hinweise (Einweisung)
- Unzureichende Organisation im Betrieb
- Mangelhafte zur Verfügung gestellte Arbeitsgeräte/Betriebsmittel

Arbeitnehmerhaftung



Achtung!

Bei jedem Schaden und bei jeder Regressforderung im eigenen Interesse den Betriebsrat benachrichtigen und vorab keine Schuldanerkenntnis abgeben!

GUV/FAKULTA

Gewerkschaftliche
Unterstützungseinrichtung
der DGB-Gewerkschaften



- **Verbundenheit statt Versicherung**
- **Solidarkasse statt Gewinne**
- **Fairer Beitrag statt Kostenfalle**

Über 110 Jahre gelebte Solidarität durch die GUV/FAKULTA



1910 Gründung

Freiwillige
Unterstützungseinrichtung
des Deutschen
Transportarbeiterverbandes
(DTV)

Unser Selbstverständnis



Die GUV/FAKULTA ist keine **Versicherung**, sondern eine Unterstützungseinrichtung der DGB-Gewerkschaften!

Unser Selbstverständnis

z.Zt.
24 Euro
im Jahr



Wer kann Mitglied werden?

Mitglied können Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen werden, sofern sie Mitglied einer der im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Gewerkschaften sind.

Unser Selbstverständnis



Leistungsumfang



- Schutz bei allen dienstlichen Tätigkeiten, auf dem Arbeitsweg und den Weg zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen.
- Die Leistungen der GUV/FAKULTA sind in der Unterstützungsordnung festgelegt.

Leistungsumfang



Schadenersatzbeihilfe

Zwischen 90 bis 100 % jeweils unter Berücksichtigung von:

- Unterhaltspflichten für Kinder
- Einkünfte der/des Partnerin/Partners
- Zusätzliche Einkünfte

Leistungsumfang – Unterstützungsfälle aus der Praxis



Kollege F. betankte seinen Dienst-PKW mit Benzin statt mit Diesel. Der Arbeitgeber nahm den Kollegen in voller Höhe mit 3.100 Euro in Regress. Der Kollege wehrte sich. Nach einem Vergleich musste der Kollege noch 1.550 Euro bezahlen.

Die GUV/FAKULTA unterstützte mit 1.440 Euro Schadenersatzbeihilfe.

Leistungsumfang



**Beihilfe bei Selbstbehalt einer
Kasko-/Haftpflicht des
Privatfahrzeuges
bis max. 300 Euro**

Leistungsumfang – Unterstützungsfälle aus der Praxis



Kollegin L. arbeitet in der Nachtschicht.
Auf dem Weg zur Arbeit lief ihr ein Reh ins Auto. Schaden:
2000 Euro. Nach der Reparatur wurde von der Versicherung ein Selbstbehalt von 300 Euro eingefordert.

Als Mitglied der GUV/FAKULTA bekam sie für den nachgewiesenen Selbstbehalt 300 Euro erstattet.

Leistungsumfang



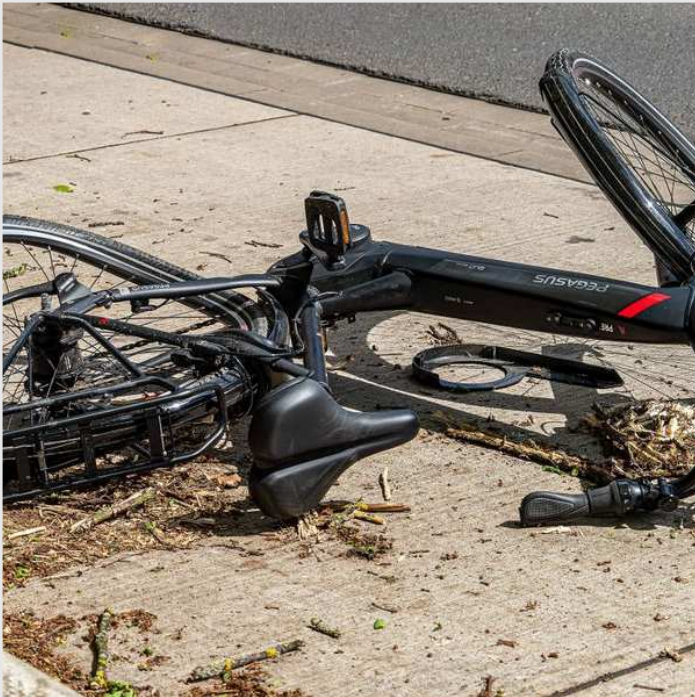
Straf-/Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz

Leistungsumfang



**Zivil-Rechtsschutz zur
Geltendmachung/Abwehr von
Schadenersatz- und/oder
Schmerzensgeldansprüchen**

Leistungsumfang – Unterstützungsfälle aus der Praxis



Kollegin N. wurde auf ihrem Pedelec auf dem Weg zur Arbeit beim Abbiegen von einem Bus erwischt. Sie verletzte sich dabei schwer. Vor Gericht wurde ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 Euro durchgesetzt.

Die GUV/FAKULTA zahlte mehr als 1.800 Euro Rechtsanwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten.

Leistungsumfang



Beihilfe bei Schlüsselverlust
bis max. 150.000 Euro

Beihilfe bei Schlüsselverlust



Kollege S. verlor seinen Dienstschlüssel. Schaden für eine neue Schließanlage 20.000 Euro. Der Arbeitgeber verlangte Schadenersatz. ver.di erteilte Rechtsschutz. Der Kollege musste dennoch 10.000 Euro zahlen.

Die GUV/FAKULTA unterstützte den Kollegen mit 9.200 Euro Schadenersatzbeihilfe.

Leistungsumfang



Unfallkrankenhaustagegeld

- mindestens 48 Stunden Dauer
300 Euro
- ab 3. Krankenhaustag,
je Tag 10 Euro
- bis höchstens insgesamt
600 Euro

Leistungsumfang



Haft-Unterstützung

- für EhepartnerIn je Tag 13 Euro
- für jedes Kind, für das im Sinne des Gesetzes Kindergeld gewährt wird je Tag 5 Euro

Leistungsumfang



**Unterstützung bei vollständiger
Erwerbsunfähigkeit aufgrund
eines Arbeitsunfalles**
einmaliger Betrag von 12.000 Euro

Leistungsumfang



Notfallunterstützung

Je nach wirtschaftlicher und sozialer Situation des Mitgliedes und seiner Familie.

Leistungsumfang – Unterstützungsfälle aus der Praxis



Kollegin G. wurde auf dem Weg zur Arbeit von der Polizei wegen überhöhter Geschwindigkeit angehalten . Sie erhielt einen Bußgeldbescheid über 200 Euro

**Die GUV/FAKULTA zahlte
175 Euro Notfallunterstützung zur
Abwehr einer wirtschaftlichen
Notlage.**

Leistungsumfang

Seit **2023**
noch mehr
Leistung



Verletztengeld

Unterstützung bei Bezug von
Verletztengeld nach SGB VII bzw.
Unfallausgleich nach (L)BeamVG sowie
bei Unfällen auf dem Weg zu und von
gewerkschaftlichen Veranstaltungen

**Pro Tag
maximal**

**12 Euro
4.800 Euro**

Leistungsumfang



Unterstützung bei Unfalltod
einmaliger Betrag von 6.000 Euro

Leistungsumfang – Mankohaftung



§ 5, Abs. 5.6 Unterstützungsordnung

Der GUV/FAKULTA-Schutz
erstreckt sich nicht auf Fälle der
Mankohaftung.

Der direkte Weg zu uns

24/7
Service



Unser Service-Zentrum

Telefon: 07141 70233-0

Telefax: 07141 70233-111

info@guv-fakulta.de

Unsere Postanschrift

GUV/FAKULTA

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 11, 71636 Ludwigsburg

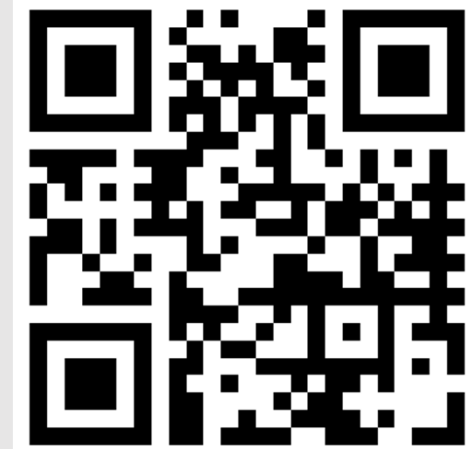
Jetzt Vorteile sichern

Sonderaktion der GUV/FAKULTA und dem ver.di Mitgliederservice

Jetzt beitreten. Sichere dir dein Geschenk.



Mitgliederservice
#DeinXtra



www.guv-fakulta.de/verdiservice

www.guv-fakulta.de

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!



**Für Fragen stehe ich euch gerne
zur Verfügung.**

Patrick Rostek
0170/4508700
patrick.rostek@guv-fakulta.de